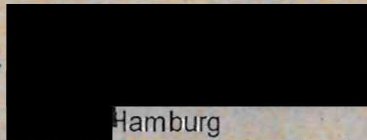




# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg



Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und  
Umwelt  
Gaststättenangelegenheiten

Jessenstraße 1-3  
22767 Hamburg

Telefon +49 40 428 11 [REDACTED]  
Telefax +49 40 427 90 [REDACTED]  
E-Mail [gaststaetten@altona.hamburg.de](mailto:gaststaetten@altona.hamburg.de)

Ansprechpartnerin [REDACTED]

Zimmer [REDACTED]  
Telefon [REDACTED]

GZ.: A/VS12/00167/2023/V1

Hamburg, den 29. September 2023

**Verlängerung Sommerterrasse Bahrenfelder Steindamm 101 "Scotty's Bahrenfeld" 2023**

### ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ

Hiermit wird

[REDACTED] Hamburg  
Telefon: [REDACTED] E-Mail: [REDACTED]

die Erlaubnis für folgende Sondernutzung der öffentlichen Wege gemäß Hamburgisches  
Wegegesetz (HWG) erteilt:

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ort der Nutzung           | Daimlerstraße neben 72<br>Längs zur Straße / auf dem Gehweg                                                                                                                                                                                                 |
| Rechtsgrundlage           | § 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung                                                                                                                                                                                                                             |
| Art und Zweck der Nutzung | Sommerterrasse (Aufstellen von Mobiliar)                                                                                                                                                                                                                    |
| Maß der Nutzung           | Fläche 1: 7,20 m <sup>2</sup> , Fläche 2: 7,20 m <sup>2</sup> + Fläche 3: 30,60 m <sup>2</sup> =<br>Gesamtfläche: 45,00 m <sup>2</sup>                                                                                                                      |
| Zeitraum der Nutzung      | vom 01.10.2023 bis zum 31.10.2023<br>Die Betriebszeiten für die Außengastronomie werden wie folgt<br>festgesetzt: Montags bis donnerstags und an Sonntagen bis 23:00 Uhr,<br>an Freitagen und Sonnabenden sowie an Abenden vor Feiertagen bis<br>24:00 Uhr. |

### 1. Auflagen



WC

Sie erreichen uns telefonisch  
Montag bis Donnerstag 08:00 - 15:30  
und am Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr.  
Beratungstermine in der Dienststelle  
sind lediglich nach telefonischer  
Terminabsprache möglich.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Königstraße S1, S2, S3  
Große Bergstr. Bus 16, 37, 112, 115

- 1.1. Vor Beginn der Nutzung hat sich der Erlaubnisinhaber die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.
- 1.2. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder der Feuerwehr sind unverzüglich zu befolgen.
- 1.3. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei und der Feuerwehr vorzuzeigen.
- 1.4. Änderungen sowie die Beendigung der Nutzung sind unverzüglich schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
- 1.5. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Nutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
- 1.6. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- 1.7. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
- 1.8. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind vor Beginn der Nutzung mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 1.9. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
- 1.10. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
- 1.11. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben.  
Das Abfließen von Oberflächenwasser muss gewährleistet bleiben.
- 1.12. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Nutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
- 1.13. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Trägerin der Wegebaukosten wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in

voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.

- 1.14. Der Erlaubnisinhaber trägt die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche, bis sie von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.
- 1.15. Die überlassene Fläche darf nicht für Werbezwecke genutzt werden.
- 1.16. Der Erlaubnisinhaber hat für einen ordnungsgemäßen Zustand (Reinigung) der genutzten Fläche und deren Umgebung zu sorgen.
- 1.17. Das Mobiliar ist außerhalb der Öffnungszeiten des Betriebes bzw. nach den festgesetzten Betriebszeiten für die Außengastronomie umgehend von der öffentlichen Fläche zu entfernen. Besteht hierzu keine Möglichkeit, ist es durch geeignete Maßnahmen zu sichern und so platzsparend wie möglich zu lagern.
- 1.18. Durch geeignete Maßnahmen ist die Standfestigkeit der aufgestellten Gegenstände zu gewährleisten. Die Verankerung von Tischen und sonstigen Gegenständen ist nicht zulässig.
- 1.19. Die über den Tischen und Stühlen aufgespannten Sonnenschirme dürfen nicht über die erlaubte Fläche hinausragen.
- 1.20. Der Erlaubnisinhaber hat dafür zu sorgen, dass Störungen nach Ende der Betriebszeit unterbleiben.
- 1.21. Die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln, der Verkauf an Verkehrsteilnehmer sowie das Aufstellen von Automaten jeder Art sind nicht zulässig.
- 1.22. Die Benutzung oder Verwendung von Tonübertragungsgeräten und Musikinstrumenten ist nicht gestattet.
- 1.23. Auf dem Gehweg ist ständig eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m vollständig freizuhalten. Auch im laufenden Betrieb ist zu gewährleisten, dass die geforderte Durchgangsbreite nicht durch Nutzung oder Verrücken der Möblierung unterschritten wird.
- 1.24. Unbenutzte Bodenhülsen sind durch Abdeckungen bündig mit der Wegefläche zu verschließen.
- 1.25. Gemäß Beschluss des Hauptausschusses der Bezirksversammlung Altona vom 17.02.2011 (Drucksache XVIII-2826) ist aus umweltschutztechnischen Gründen das Aufstellen und Betreiben von Heizstrahlern aller Art untersagt.
- 1.26. Gemäß Beschluss der Bezirksversammlung Altona vom 20.04.2011 (Drucksache XIX-0083) sind zur Lagerung von Mobiliar im Außenbereich aus Lärmschutzgründen kunststoffummantelte Ketten zu verwenden.

## **2. Hinweise**

- 2.1. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 2.2. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2.3. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.
- 2.4. Die Sondernutzung ist jährlich, spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Aufstellungstermin, bei der im Briefkopf genannten Dienststelle schriftlich zu beantragen.

## **3. Hinweise auf weitere Verfahren**

Dieser Bescheid ersetzt nicht weitere erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Anzeigen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen derselben Behörde zuständig sind.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Verfahren:

- 3.1. Das Verändern öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.

## **Gebühren und Auslagen**

Es werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen fällig.

Über die Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Die im Folgenden genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- |                   |                                  |
|-------------------|----------------------------------|
| Anlage Nummer 1 - | Ergänzende Auflagen und Hinweise |
| Anlage Nummer 2 - | Lageskizze                       |



## Anlage 1

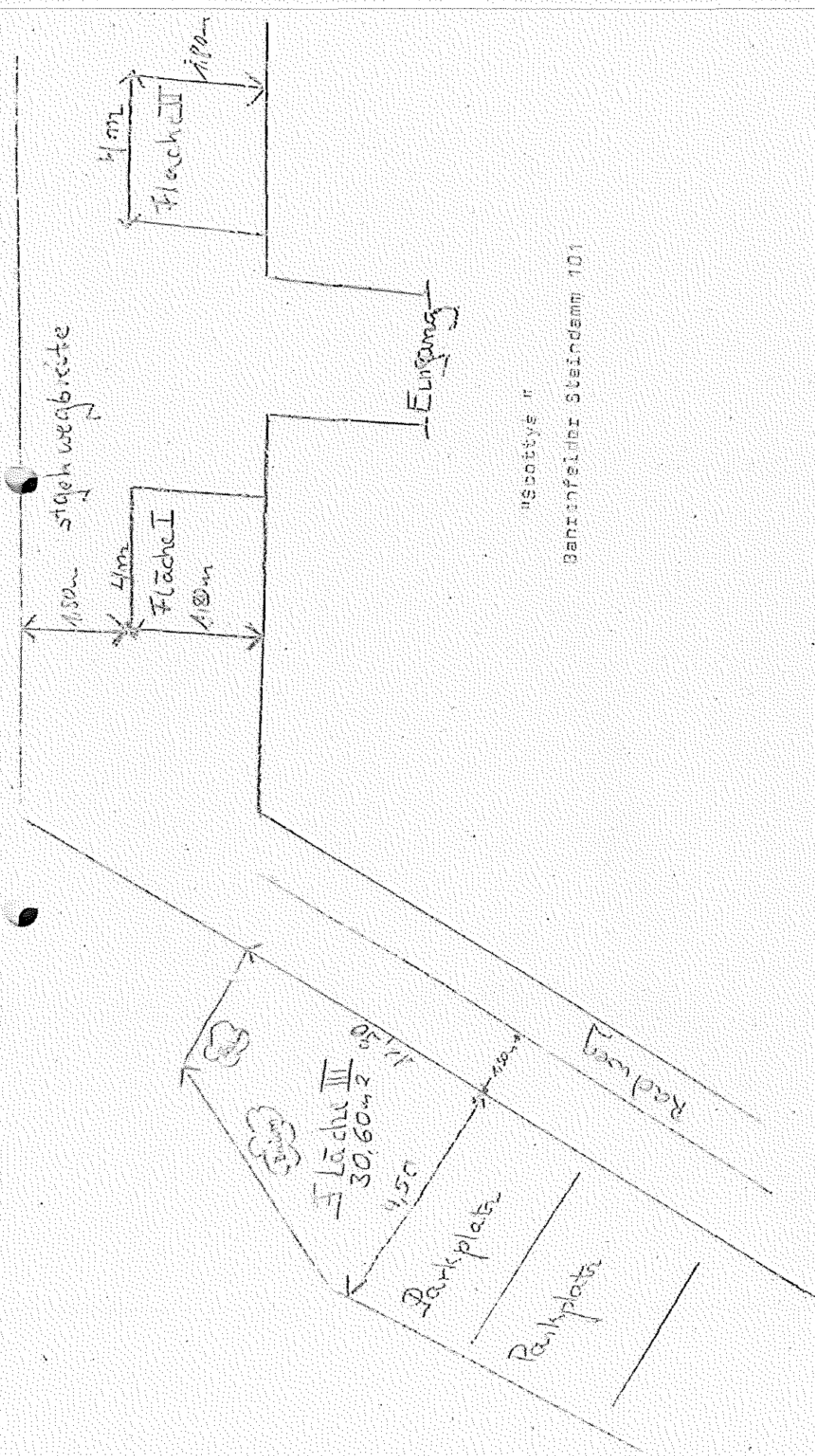
### Ergänzende Auflagen und Hinweise

#### 1. Ergänzende Auflagen:

- 1.1. Das Verbot jeglicher Form von Heizgeräten im öffentlichen Raum gilt auch für offene Feuerstellen.
- 1.2. Kabelverlegungen über den Gehweg sind nicht gestattet.
- 1.3. Neben der Benutzung oder Verwendung von Tonübertragungsgeräten und Musikinstrumenten ist auch grundsätzlich die Beschallung der Sondernutzungsfläche nicht gestattet.
- 1.4. Ein Aufbau von Zelten, Pavillons u.Ä. **ist nicht gestattet.**

#### 2. Ergänzende Hinweise

- 2.1. Diese Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Ein Widerruf kann z.B. ausgesprochen werden, wenn die erlaubte Nutzung durch unvorhersehbare Ereignisse die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einschränkt oder durch festgestellte Rechtsverstöße oder das Verhalten des bzw. der ErlaubnisinhaberIn ein Widerruf erforderlich wird.
- 2.2. Folgender Wetterschutz ist zulässig:
  - Markisen (gesonderte Genehmigung erforderlich) und/oder Sonnenschirme (dürfen nicht über die Sondernutzungsfläche hinausragen),
  - transparente, seitliche Trennwände / Windschutzelemente,
  - bewegliche, durchsichtige Windschutzelemente, Trennwände oder Windschutzelemente in Kombination mit Blumenkübeln
- 2.3. Für notwendige Baumaßnahmen (Aufgrabungen, Straßenbaumaßnahmen, Notmaßnahmen) sind die Flächen freizumachen.



Ussotys II

Gartenfeld bei Steindamm 101